## Medienkonferenz 16 Tage gegen Gewalt an Frauen 24.11.2023 Referat Greta Gysin, Nationalrätin Grüne Tessin

Es ist 6 Jahre her, dass die vereinte Bundesversammlung die Istanbul-Konvention mit einer klaren Mehrheit von 70 % angenommen hat. Seit fünfeinhalb Jahren ist sie in Kraft. Vor einem Jahr wurden die Empfehlungen von GREVIO an die Schweiz über den Stand der Umsetzung des Übereinkommens und die dringendsten Massnahmen zur Schliessung der Lücken veröffentlicht.

Doch was wurde tatsächlich unternommen, um die Vorschriften, die gerichtlichen Verfahren und die Hilfs- und Unterstützungsangebote an die Erfordernisse anzupassen? Wenig. Zu wenig. Zu oft lässt dies Platz für individualisiertes und unkoordiniertes Handeln. Es fehlen strukturelle und konsequente Rahmenbedingungen, welche von der Istanbul-Konvention vorgeschrieben und gefordert werden.

Der Bund hat vier Jahre gebraucht, um den Nationalen Umsetzungsplan für die Konvention zu erarbeiten, der 2022 vorgelegt wurde. Aber dann werden nicht genügend Mittel und Ressourcen für die Umsetzung bereitgestellt. Der Entscheid des Bundesrates vom Mittwoch, die Mittel für die Finanzierung der nationalen Gewaltpräventionskampagnen 2025 und 2026 zu kürzen, ist ein Paradebeispiel dafür.

Die Konvention verpflichtet die Schweiz, diese Kampagnen zu organisieren, aber es brauchte viele einzelne parlamentarische Vorstösse und viel Druck von Seiten der NGOs und professionellen Netzwerken, um das Parlament dazu zu bringen, über die Umsetzung abzustimmen. Und dann? Plötzlich beschliesst der Bundesrat, die Mittel zu kürzen. Dies, obwohl die Arbeiten zur Umsetzung der Istanbul-Konvention bereits in vollem Gange sind.

Die gleiche politische Trägheit zeigt sich bei der politischen und rechtlichen Anerkennung bestimmter besonders heimtückischer und gefährlicher Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, wie Stalking und generell alle Formen psychischer Gewalt.

Artikel 33 des Übereinkommens der Istanbul-Konvention über psychische Gewalt besagt Folgendes:

«Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzliches Verhalten, durch das die psychische Unversehrtheit einer Person durch Nötigung oder Drohung ernsthaft beeinträchtigt wird, unter Strafe gestellt wird.»

## Und Art. 34 Stalking

«Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass vorsätzliches Verhalten, das aus wiederholten Bedrohungen einer anderen Person besteht, die dazu führen, dass diese um ihre Sicherheit fürchtet, unter Strafe gestellt wird.»

Dies sind äusserst klare Artikel und rechtliche Verpflichtungen, über die das Parlament als Vertragspartei des Übereinkommens bereits abgestimmt hat. Aber dann fehlen entsprechende Fortschritte bei der Anpassung der Gesetze.

Im eidgenössischen Parlament werden seit mindestens 2007 Motionen, Vorstösse und Postulate zur Einführung eines spezifischen Straftatbestandes für Stalking und zur Verbesserung der Prävention und Bekämpfung von Stalking diskutiert. Erst 16 Jahre später ist

die Vernehmlassung für eine Gesetzesänderung abgeschlossen worden. Der Weg zur einheitlichen Umsetzung der Istanbul-Konvention wird noch lang sein.

Bei den Bemühungen um die Anerkennung von psychischer Gewalt stösst man oft auf Vorbehalte, Zurückhaltung und Vorurteile.

In der Zwischenzeit verursachen geschlechtsspezifische und sexistische Gewalt bei den Opfern weiterhin Leid, Traumata und immense direkte und indirekte Schäden. Diese Formen der Gewalt nicht anzuerkennen, bedeutet, nicht über die Mittel zu verfügen, um die Tatpersonen zu verurteilen. Es bedeutet auch, dass es zu grossen Schwierigkeiten führt, den Betroffenen Hilfe und Unterstützung zu garantieren. Es ist eine offensichtliche öffentliche und politische Pflicht, jedem Menschen das Recht zu garantieren, frei von Gewalt zu leben. Und das tun wir nicht.

Bei rund 20'000 Fällen von häuslicher Gewalt pro Jahr in der Schweiz, bei mehr als jeder fünften Frau, die mindestens einmal in ihrem Leben körperliche oder sexualisierte Gewalt erfahren hat, kommen wir unserer Pflicht nicht nach, das Recht auf Leben und Gesundheit zu garantieren. Und vor allem die Pflicht, Diskriminierung und Gewalt aufgrund des Geschlechts zu verhindern und zu bekämpfen.

Es handelt sich um Verpflichtungen und Pflichten, die in Gesetzen und in der Verfassung verankert sind. Aber es ist so, als gäbe es erstrangige und zweitrangige Gesetze und Verpflichtungen. Und diejenigen Gesetze, die die Gewährleistung der Rechte der Frauen und die Verhinderung von geschlechtsspezifischer Gewalt betreffen, sind immer zweitklassig.